

12 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

Die Maßnahmen im Rahmen der Betriebseinstellung sind darauf auszurichten, dass ein seuchenhygienisch abgesicherter Anlagenkomplex realisiert und im weiteren Schritt bei Notwendigkeit die am Standort vorhandene Bausubstanz abgebrochen und zurückgebaut wird.

Entsprechend den Regelungen von § 5 Abs. 3 BlmSchG [1] hat der Betreiber eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Dabei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Ausstallung der landwirtschaftlichen Nutztiere aus der Stallanlage
- Reinigung und Desinfektion der Stallplätze und Nebenanlagen
- Leerung und Reinigung des gesamten Güllesystems
- ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung der Wirtschaftsdünger
- Leerung und Reinigung der Kleinkläranlage für Sozialabwasser und Verwertung des Abwassers
- Entfernung der gelagerten Inputmaterialien, Produkte und Reststoffe
- Außerbetriebnahme der technischen Anlagen und Einrichtungen
- Unterbrechung der Elektroanschlüsse (Hauptsicherung)
- Abstellung der Wasserversorgung
- Leerung der Futtersilos, Fütterungsanlagen und Lagertanks für Wasser
- Leerung der Dieseltanks (Tanks des Notstromaggregates)
- Leerung des Heizöltanks durch autorisierte Fachfirmen
- Leerung der Flüssiggastanks durch autorisierte Fachfirmen
- Konservierung korrosionsgefährdeter Anlagenteile
- Verschluss von fahrbaren und beweglichen Maschinen und Geräten
- Sicherung des Gesamtkomplexes gegen „Unbefugtes Betreten“ und Einbeziehung der Anlage in ein Wach- und Kontrollsystem
- jährliche Anlagenbegehung durch den Besitzer und ggf. Umnutzung bzw. Rückbau der Anlage.